



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1994

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	15. 6. 1994	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein	1056
21210	15. 6. 1994	Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein	1056
21210	15. 6. 1994	Neufassung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	1057
2120 2000	14. 1. 1994	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abstimmungskriterien für die Großgeräteausschüsse Rheinland und Westfalen-Lippe	1060
2133	27. 7. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Sturmgefahren	1061
2133	3. 8. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Ausnahme von der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – für Aufgaben der Feuerwehren	1063
26	30. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Motivations- und Stützmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher	1063
26	30. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Teilqualifikationsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher	1064
302 304	1. 8. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vollziehung von Schriftstücken bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	1064

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
19. 7. 1994	1064
Innenministerium	
18. 8. 1994	1065
Hinweis	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 15. 8. 1994	1065

I.

21210

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 15. Juni 1994

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 aufgrund des § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1994 – V B 3 – 0810.84.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 1982 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

§ 1

Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben für die

1. Durchführung von Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen bei Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfern und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten 220,- DM,
2. Entscheidung über die Erlaubnis zur Errichtung einer Rezeptsammelstelle 300,- DM,
3. Entscheidung über die Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft 150,- DM,
4. Entscheidung über die Genehmigung zur zeitweisen Schließung 100,- DM.

2. § 2 Wird wie folgt gefaßt:

§ 2

Verwaltungsgebührenpflichtig sind:

1. Bei den Abschluß- und Wiederholungsprüfungen für Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer und Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte die auszubildende Apotheke. Dauert die Ausbildung im Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung nicht mehr an, ist der Prüfling gebührenpflichtig.
2. In allen anderen Fällen die Antragstellerinnen und Antragsteller.

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Juli 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

Ausgefertigt durch den Präsidenten
der Apothekerkammer Nordrhein
am 15. Juli 1994

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

– MBL. NW. 1994 S. 1056.

21210

Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein Vom 15. Juni 1994

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 aufgrund des § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1994 – V B 3 – 0810.82 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 5. Juni 1991 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satzungen und deren Änderungen sind, soweit sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, bekanntzugeben

1. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen; Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde,
2. in der Pharmazeutischen Zeitung und
3. in der Deutschen Apotheker Zeitung.

Satzungen und deren Änderungen, die nicht durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, sind öffentlich bekanntzugeben

1. in der Pharmazeutischen Zeitung und
2. in der Deutschen Apotheker Zeitung.“

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satzungen und deren Änderungen treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Juli 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

Ausgefertigt durch den Präsidenten
der Apothekerkammer Nordrhein
am 15. Juli 1994

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

– MBL. NW. 1994 S. 1056.

21210

Neufassung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 15. Juni 1994

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 aufgrund des § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1994 – V B 3 – 0810.84 – genehmigt worden ist.

§ 1

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Apothekerkammer Nordrhein Kammerbeiträge.

§ 2

Erhebung des Kammerbeitrages

(1) Der Kammerbeitrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen nach anliegender Beitragstabelle (Anlage) erhoben, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 4 etwas anderes ergibt. Die Beitragstabelle ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren daraufhin zu überprüfen, ob sie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Apotheken gerecht wird.

(2) Für die in öffentlichen Apotheken als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter tätigen Apothekerinnen/Apotheker überweist die Apothekenleiterin/der Apothekenleiter mit ihrem/seinem eigenen Beitrag die Beiträge ihrer/seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Bei dieser Überweisung ist – außer der Ordnungs-Nummer der Apotheke – anzugeben, für wen die Beiträge gezahlt werden.

§ 3

Höhe des Kammerbeitrages

(1) Inhaberinnen/Inhaber öffentlicher Apotheken zahlen Beiträge, die entsprechend dem Jahresumsatz der Apotheke gestaffelt sind. Maßgebend für die Einstufung ist der Gesamtumsatz des Vorjahres. Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein.

(2) Die/der Beitragspflichtige hat durch eine Erklärung über die Höhe des Umsatzes nachzuweisen, daß die von ihr/ihm getroffene Einstufung richtig ist. Der Erklärung ist entweder eine Durchschrift der Umsatzsteuer-Erklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Dabei können betriebsfremde Umsatzanteile abgesetzt werden. Falls diese Erklärung nicht vorgelegt wird, wird die/der Beitragspflichtige mit dem sich aus der Beitragstabelle ergebenden Höchstbeitrag veranlagt. Die Erklärung ist bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Für neu errichtete Apotheken entrichtet die Apothekeninhaberin/der Apothekeninhaber vom Monat der Neueröffnung ab zunächst den Beitrag für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke, vom ersten Tag des auf die Apothekeneröffnung folgenden Quartals ab den Mindestbeitrag für Apothekenleiterinnen/Apothekenleiter gemäß Beitragstabelle. Nach Ablauf eines vollen Quartals

erfolgt die Beitragsleistung entsprechend dem tatsächlich erzielten Quartalsumsatz, der durch Vervielfachen in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Der Apothekerkammer Nordrhein ist die so ermittelte Umsatzgruppe bekanntzugeben.

(4) Kammerangehörige,

- die als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 45,-,
- die als Apothekerinnen/Apotheker außerhalb der öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen im Jahr einen Beitrag in Höhe von DM 180,-,
- die den Beruf der Apothekerin/des Apothekers nicht ausüben, zahlen im Jahr einen Beitrag von DM 60,-,
- die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 15,-.

(5) In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Zahlung des Beitrages

(1) Der Beitrag (§§ 2 und 3 Abs. 4) ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen.

(2) Leistet die/der Beitragspflichtige nicht, erfolgt eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Leistet die/der Beitragspflichtige innerhalb der gesetzten Frist nicht, erfolgt eine zweite Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Mit dieser Mahnung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 v. H. des geschuldeten Betrages erhoben.

(3) Leistet die/der Beitragspflichtige nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) vollstreckt.

§ 5

Widerspruch-Aussetzung

(1) Durch Erhebung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage wird die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung des Beitrages nicht aufgehalten.

(2) Die Apothekerkammer Nordrhein kann die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beitragsbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für die Beitragspflichtige/den Beitragspflichtigen eine unbillige Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 19. Dezember 1960 (SMBl. NW. 21210) außer Kraft.

Anlage

Beitragstabelle

zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Beiträge für Inhaberinnen/Inhaber öffentlicher Apotheken

vierteljährlich

Beitrags-Gruppe	Jahresumsatz		Beitrag DM		Beitrags-Gruppe	Jahresumsatz		Beitrag DM
	von TDM	bis TDM				von TDM	bis TDM	
1	0	350	80		45	2.500	2.550	870
2	350	400	98		46	2.550	2.600	888
3	400	450	116		47	2.600	2.650	902
4	450	500	134		48	2.650	2.700	918
5	500	550	152		49	2.700	2.750	934
6	550	600	170		50	2.750	2.800	950
7	600	650	188		51	2.800	2.850	966
8	650	700	206		52	2.850	2.900	982
9	700	750	224		53	2.900	2.950	998
10	750	800	242		54	2.950	3.000	1.014
11	800	850	260		55	3.000	3.050	1.030
12	850	900	278		56	3.050	3.100	1.046
13	900	950	296		57	3.100	3.150	1.062
14	950	1.000	314		58	3.150	3.200	1.078
15	1.000	1.050	332		59	3.200	3.250	1.094
16	1.050	1.100	350		60	3.250	3.300	1.110
17	1.100	1.150	368		61	3.300	3.350	1.126
18	1.150	1.200	386		62	3.350	3.400	1.142
19	1.200	1.250	404		63	3.400	3.450	1.158
20	1.250	1.300	422		64	3.450	3.500	1.174
21	1.300	1.350	440		65	3.500	3.550	1.190
22	1.350	1.400	458		66	3.550	3.600	1.206
23	1.400	1.450	476		67	3.600	3.650	1.222
24	1.450	1.500	494		68	3.650	3.700	1.238
25	1.500	1.550	512		69	3.700	3.750	1.254
26	1.550	1.600	530		70	3.750	3.800	1.270
27	1.600	1.650	548		71	3.800	3.850	1.286
28	1.650	1.700	566		72	3.850	3.900	1.302
29	1.700	1.750	584		73	3.900	3.950	1.318
30	1.750	1.800	602		74	3.950	4.000	1.334
31	1.800	1.850	620		75	4.000	4.050	1.350
32	1.850	1.900	638		76	4.050	4.100	1.366
33	1.900	1.950	656		77	4.100	4.150	1.382
34	1.950	2.000	674		78	4.150	4.200	1.398
35	2.000	2.050	692		79	4.200	4.250	1.414
36	2.050	2.100	710		80	4.250	4.300	1.430
37	2.100	2.150	728		81	4.300	4.350	1.446
38	2.150	2.200	746		82	4.350	4.400	1.462
39	2.200	2.250	764		83	4.400	4.450	1.478
40	2.250	2.300	782		84	4.450	4.500	1.494
41	2.300	2.350	800		85	4.500	4.550	1.510
42	2.350	2.400	818		86	4.550	4.600	1.526
43	2.400	2.450	836		87	4.600	4.650	1.542
44	2.450	2.500	854		88	4.650	4.700	1.558
					89	4.700	4.750	1.574
					90	4.750	4.800	1.590
					91	4.800	4.850	1.606
					92	4.850	4.900	1.622
					93	4.900	4.950	1.638
					94	4.950	5.000	1.654
					95	über	5.000	1.670

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Juli 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Ausgefertigt durch den Präsidenten
der Apothekerkammer Nordrhein
am 15. Juli 1994

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

– MBl. NW. 1994 S. 1057.

2120
2000

Abstimmungskriterien für die Großgeräteausschüsse Rheinland und Westfalen-Lippe

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 14. 1. 1994 -
V C 1 - 5701.262

Die Großgeräteausschüsse Rheinland und Westfalen-Lippe haben die nachstehenden Abstimmungskriterien beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden. Sie ersetzen die Abstimmungskriterien für die Großgeräteausschüsse Rheinland und Westfalen-Lippe vom 1. 3. 1991 (n.v.) - GGA - 5702.0 -.

Abstimmungskriterien für die Großgeräteausschüsse Rheinland und Westfalen-Lippe nach § 122 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Nach § 122 Abs. 4 SGB V stimmen die Beteiligten im Großgeräteausschuß einvernehmlich den Standort eines medizinisch-technischen Großgerätes und eine Mitnutzung durch Dritte ab. Die in der Rechtsverordnung des Bundesministers für Gesundheit (BMG) nach § 122 Abs. 2 SGB V bestimmten Anhaltszahlen sowie insbesondere die medizinischen Leistungserfordernisse, die Bevölkerungsdichte und -struktur, die Zumutbarkeit der Entfernung für die Versicherten, die bereits zur Verfügung stehenden Großgeräte, die Qualifikation für das Betreiben des Großgerätes, die Förderung einer gemeinsamen Nutzung sowie der sich aus Forschung und Lehre ergebende Gerätebedarf (§ 10 Satz 3 KHG) sind zu berücksichtigen. Bei regionalen Besonderheiten kann der Großgeräteausschuß von der Rechtsverordnung nach § 122 Abs. 2 SGB V abweichende Regelungen treffen.

Um einen gleichmäßigen Zugang zur Großgerätenutzung sicherzustellen, kann der Großgeräteausschuß bestimmen, daß die Mitnutzung durch andere Antragsteller im Rahmen der vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten zu gestatten ist. Über die Nutzung eines medizinisch-technischen Großgerätes hat der Betreiber dem Großgeräteausschuß auf Verlangen Auskunft zu erteilen; der Großgeräteausschuß ist ermächtigt, die Informationen an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zur Durchführung der vertragsärztlichen Abrechnung weiterzuleiten.

Der in diesen Abstimmungskriterien genannte Katalog der abstimmungspflichtigen medizinisch-technischen Großgeräte sowie die Anhaltszahlen für den bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Einsatz der Großgeräte gelten bis zum Erlass der Rechtsverordnung des BMG nach § 122 Abs. 2 SGB V.

I.

Abgrenzungskriterien

Abstimmungspflichtige medizinisch-technische Großgeräte im Sinne dieser Kriterien sind

1. Positronen-Emissions-Tomograph (PET)
2. Kernspintomograph (KST)
3. Linksherzkatheter-Meßplatz (LHKM)
4. Cobalt-Anlage (Co)
5. Linearbeschleuniger (LB)
6. Lithotripter (LT)

II.

Geltungsbereich, abstimmungspflichtige Tatbestände

Die nach § 122 Abs. 4 SGB V anzuwendenden Kriterien für Abgrenzung, Bedarf und Standorte gelten für zugelassene Krankenhäuser im Sinne des § 108 SGB V sowie für Einrichtungen, die § 10 KHG unterfallen, und für Ärzte, die mit dem Betrieb eines medizinisch-technischen Großgerätes an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen/teilnehmen wollen.

Abstimmungspflichtig sind:

- entgeltliche oder unentgeltliche Erstbeschaffung eines

medizinisch-technischen Großgerätes (z.B. Erwerb, Miete, Leasing, Erprobung, Leihe etc.),

- Nutzung, Mitnutzung, Standortänderung,
- Ergänzung oder zusätzliche Ausrüstung je eines medizinisch-technischen Gerätes, wenn es dadurch erstmals ein abstimmungspflichtiges medizinisch-technisches Großgerät im Sinne der Ziff. I wird, und zwar auch dann, wenn es nicht öffentlich gefördert wird.

Abstimmungspflichtige Mitnutzung liegt auch dann vor, wenn das zur Mitnutzung vorgesehene medizinisch-technische Großgerät nicht nach § 122 SGB V abstimmungspflichtig ist.

Anzeigepflichtig ist:

- der Ersatz eines abgestimmten vorhandenen Gerätes durch ein gleiches oder ein technisch fortentwickeltes, artengleiches Gerät, welches grundsätzlich dem gleichen Indikationsspektrum dient,
- der Ersatz einer Cobalt-Anlage durch einen Linearbeschleuniger gleichen Leistungsspektrums. Die Ausführungen unter Ziffer III/2 zur Cobalt-Anlage sind zu beachten.

Die bestehende Standortanerkennung kann bei einer Ersatzbeschaffung mit einer Auflage zur Mitnutzung verbunden werden.

Sind für einen Betriebssitz mehrere Großgeräte der gleichen Art anerkannt, kann eine Anerkennung der Ersatzbeschaffung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben versagt werden.

III.

Bedarfs- und Auswahlkriterien

1. Allgemeine Bedarfs- und Auswahlkriterien

Unter Berücksichtigung der in § 122 Abs. 4 SGB V genannten Kriterien wird ein Standortplan für abstimmungspflichtige medizinisch-technische Großgeräte erstellt. Der Standortplan wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Eine Anerkennung zusätzlicher Standorte sollte in der Regel erst nach wirtschaftlicher Auslastung der abgestimmten und der nach § 85 Abs. 2a SGB V vorläufig in die Standortplanung einbezogenen Großgeräte ausgesprochen werden. Dabei ist grundsätzlich Bedarf für einen weiteren Standort gegeben, wenn die nachfolgenden Nutzungsdaten von den Geräten der umliegenden anerkannten Standorte insgesamt um mindestens 50 v.H. überschritten werden.

Als wirtschaftlich ausgelastet sind nach derzeitigen Erkenntnissen die medizinisch-technischen Großgeräte grundsätzlich anzusehen, wenn bei einer täglichen Betriebszeit von ca. 8 Stunden mindestens folgende jährliche Untersuchungs-/Behandlungsfälle erreicht werden:

PET	z.Z. nicht bestimmbar
KST	1800 bis 3000
LHKM	800 bis 1400
Co	300 bis 450
LB	400 bis 800
LT	1000 bis 1500

Abweichungen von der o.g. Betriebszeit sind zu berücksichtigen.

Soweit Geräte auch mobil betrieben werden können, gelten die vorstehenden Werte auch für diese.

Bei der Entscheidung, ob ein Gerät vornehmlich im Krankenhaus betrieben werden soll, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Art und Schwere der zu behandelnden Krankheit.

Der Standort Krankenhaus ist primär aus der Sicht der Versorgung der stationären Patienten (Transportfähigkeit und Belastung) zu beurteilen, d.h. der Standort und nicht die Fragen des Eigentums am Großgerät stehen im Vordergrund.

Ebenso ist der Betrieb einer Arztpraxis auf dem Krankenhausbereich oder im Krankenhaus aufgrund einer Kooperationsvereinbarung denkbar.

- Zumutbarkeit des Transports für die Versicherten.
Ein ambulanter Patient kann grundsätzlich leichter in das Krankenhaus als ein stationärer Patient in die Arztpraxis gelangen. Bei stationären Patienten fallen in Abhängigkeit von der Schwere der Krankheit bei einer Untersuchung/Behandlung in einer Arztpraxis z.T. erhebliche Transportkosten an.

2. Bedarfs- und Auswahlkriterien für die einzelnen Geräte

Die im folgenden genannten Kriterien beziehen sich auf die ambulante und stationäre Versorgung insgesamt.

Positronen-Emissions-Tomograph (PET)

Für den PET wird derzeit die Festlegung einer Meßzahl nicht für sinnvoll gehalten.

Die diagnostische Wertigkeit und die Aussagekraft der mit diesem Gerät zu erbringenden Leistungen ist bislang nicht umfassend dargestellt. Standorte können nur vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Forschungsschwerpunkt besteht.

Wegen des PET-Einsatzes vornehmlich im Forschungsbereich ist ein routinemäßiger Einsatz des Gerätes z. Zt. noch nicht angezeigt.

Kernspintomograph (KST)

Für den KST wird eine Bevölkerungsrelation von einem Gerät auf 250 000 Einwohner als sachgerecht angesehen. Ein KST ist in der Regel ausgelastet, wenn bei einschichtigem Betrieb jährlich zwischen 1800 und 3000 Untersuchungen durchgeführt werden.

Im Krankenhaus sind von der Diagnostik mit diesem Gerät insbesondere die Disziplinen Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Onkologie/Hämatologie, Pädiatrie abhängig.

Aufgrund des großen Anteils ambulant möglicher Diagnostik, empfiehlt sich die Kooperation von ambulantem und stationärem Bereich in besonderer Weise. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer III./1. wird hingewiesen.

Bei einer kooperativen Nutzung zwischen niedergelassenem Arzt und Krankenhaus sollte demnach das Gerät grundsätzlich im Krankenhaus oder aber in unmittelbarer Nähe zum Krankenhaus aufgestellt werden. In diesem Rahmen ist es vorteilhaft, wenn der niedergelassene Arzt seine Praxis ganz oder teilweise im Krankenhaus, auf dem Gelände des Krankenhauses oder zumindest in räumlicher Nähe zum Krankenhaus errichtet.

Linksherzkatheter-Meßplatz (LHKM)

Für dieses Gerät wird als angemessene Bevölkerungsrelation ein Gerät auf 300 000 Einwohner als sachgerecht angesehen. Ein LHKM ist in der Regel ausgelastet, wenn bei einschichtigem Betrieb jährlich insgesamt zwischen 800 und 1 400 Untersuchungen/Behandlungen durchgeführt werden.

Aus Gründen der Patientensicherheit ist der LHKM grundsätzlich im Krankenhaus einzusetzen, und zwar unter der Voraussetzung, daß dort eine im Krankenhausplan des Landes NRW ausgewiesene hauptamtlich geleitete kardiologische Abteilung vorgehalten wird.

Cobalt-Anlage (Co)

Voraussetzung für die Anerkennung einer Co im Krankenhaus ist eine im Krankenhausplan des Landes NRW ausgewiesene Abteilung für Strahlentherapie. Ebenfalls müssen die zur Bestrahlungsplanung notwendigen Peripheriegeräte vorhanden sein. Unter letzterer Voraussetzung ist auch ein Einsatz in der Praxis eines niedergelassenen Arztes möglich.

Eine Co ist in der Regel ausgelastet, wenn bei einschichtigem Betrieb jährlich zwischen 300 und 450 Patienten (Bestrahlungsserien) behandelt werden.

Linearbeschleuniger (LB)

Für Bestrahlungsgeräte insgesamt (Co und LB) wird eine Relation von einem Gerät auf 200 000 Einwohner als sachgerecht angesehen. Ein LB ist in der Regel ausgelastet, wenn bei einschichtigem Betrieb jährlich zwischen 400 und 800 Patienten (Bestrahlungsserien) behandelt werden.

stet, wenn bei einschichtigem Betrieb jährlich zwischen 400 und 800 Patienten (Bestrahlungsserien) behandelt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung eines LB im Krankenhaus ist eine im Krankenhausplan des Landes NRW anerkannte Abteilung für Strahlentherapie. Ebenfalls müssen die von der Strahlenschutzverordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen und die zur Bestrahlungsplanung notwendigen Peripheriegeräte vorhanden sein. Unter letztgenannter Voraussetzung ist auch ein Einsatz in der Praxis eines niedergelassenen Arztes möglich.

Lithotripter (LT)

Bei LT wird grundsätzlich nicht zwischen Nieren- und Gallensteinzertrümmerung unterschieden. Für LT wird eine angemessene Relation von einem Gerät auf 1,250 Mio. Einwohner angesehen.

Ein LT ist in der Regel ausgelastet, wenn bei einschichtigem Betrieb jährlich zwischen 1000 bis 1500 Behandlungen durchgeführt werden.

Stationäre und mobile Lithotripter sind grundsätzlich in der Lage, sowohl Nieren- als auch Gallensteine zu zertrümmern. Darüber hinaus werden weitere Anwendungsmöglichkeiten erprobt.

LTs sollen grundsätzlich im stationären Bereich vorgehalten werden, da in der überwiegenden Zahl der Behandlungen eine stationäre Nachbehandlung erforderlich ist. Soll ein LT in der Praxis eines niedergelassenen Arztes genutzt werden, muß durch eine Kooperation sichergestellt werden, daß den lithotriptierten Patienten im Bedarfsfalle unverzüglich eine stationäre Nachbehandlung ermöglicht wird.

IV.

Standorte

Planungsbereiche, innerhalb derer die Großgeräteplanung festzulegen ist, sind grundsätzlich die Versorgungsgebiete nach dem Krankenhausplan des Landes NRW; Planungsbereich für den LT ist der Regierungsbezirk. Für den PET wird aus den unter Ziff. III./2. genannten Gründen derzeit eine regionalisierte Planung noch nicht für sinnvoll gehalten.

Gerätedichte und Versorgungsbedürfnisse benachbarter Planungsbereiche, auch angrenzende Planungsbereiche anderer Länder, sind mit zu berücksichtigen. Dabei ist auf die Erreichbarkeit der Geräte unter zumutbaren Bedingungen zu achten.

Der Begriff „Standort“ bedeutet den Ort der Leistungserbringung (Aufstellungsort). Ob diese mit einem fest installierten oder einem mobilen Großgerät oder durch Mitnutzung erfolgen soll, ist im Großgeräteausschuß abzustimmen. Bei mobilen Geräten sind Standort und Mitnutzer festzulegen.

V.

Zusammenarbeit

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der medizinisch-technischen Großgeräte arbeiten niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser zusammen, damit die Großgeräte am vorgesehenen Standort wirtschaftlich genutzt werden können. Auf die §§ 10 KHG NW und 122 SGB V wird verwiesen.

- MBl. NW. 1994 S. 1060.

2133

Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Sturmgefahren

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 7. 1994 - II C 1 - 734

Der RdErl. v. 15. 6. 1994 (MBl. NW. S. 720/SMBI. NW. 2133) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (vorsorgliche Information bei D 1-Lage) wird durch die beiliegende neue Anlage 1 ersetzt.

Absender:

Anlage 1

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

R a d i o - D u r c h s a g e

- Vorsorgliche Information -

D 1 - Lage

- 1 ☐ Im Bereich _____
- 2 ☐ In der Stadt/Gemeinde _____
- 3 ☐ in dem Betrieb _____
- 4 ☐ kommt es betriebsbedingt zu wahrnehmbaren Gerüchen.
- 5 ☐ kommt es betriebsbedingt zu starken Geräuscentwicklungen.
- 6 ☐ kommt es betriebsbedingt zu einem weithin sichtbaren Feuerschein.
- 7 ☐ _____

- 8 ☐ Es besteht keine Gefahr für die Bevölkerung.
- 9 ☐ Weitere Hinweise: _____

- 10 ☐ Achten Sie auf weitere Durchsagen über diesen Sender!

Bearbeitungsvermerke

2133

Ausnahme von der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – für Aufgaben der Feuerwehren

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 8. 1994 –
II C 2 – 4.380-2

- 1 Aufgrund des § 5 Abs. 5 der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Feuerwehren bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Feuerwehrfahrzeugen von den Vorschriften der GGVS allgemein ausgenommen. Sie haben jedoch hierbei folgendes zu beachten:
 - 1.1 Der Träger des Feuerschutzes legt fest, welche gefährlichen Güter in den bei der Feuerwehr vorgehaltenen Behältnissen längerfristig, nur kurzfristig oder überhaupt nicht befördert werden dürfen.
 - 1.2 Bei der Beförderung gefährlicher Güter müssen die Feuerwehrfahrzeuge vorn und hinten mit orangefarbenen Warntafeln (Grundlinie 40 cm, Höhe mindestens 30 cm) versehen sein. Hiervon sind die Feuerwehren bei der Beförderung feuerwehreigener Ausrüstung mit gefährlichen Gütern, die für Einsätze und Übungen bestimmt sind (z. B. Gasflaschen für Schneidbrenner), befreit.
 - 1.3 Im Feuerwehrfahrzeug, das gefährliche Güter von einem an einem Unfall oder ähnlichem Vorkommnis beteiligten Fahrzeug übernimmt, sind die Begleitpapiere dieses Fahrzeuges mitzuführen. Wenn die Begleitpapiere nicht greifbar sind, sollte eine möglichst genaue Notiz über die Art der übernommenen gefährlichen Güter mitgeführt werden.
 - 1.4 Feuerwehrfahrzeuge, auf denen in den Fällen der Nummer 1.3 Satz 1 gefährliche Güter befördert werden, müssen von Feuerwehrangehörigen, die einen Lehrgang „Gefährliche Stoffe und Güter für Führer von taktischen Einheiten und Verbänden sowie für spezielle Funktionsträger (GSG II)“ an der Landesfeuerwehrschule erfolgreich absolviert haben, entweder selbst als Fahrzeugführer geführt oder begleitet (als Mitfahrer oder in einem Begleitfahrzeug) werden. In ihren Feuerwehrausweis (s. RdErl. v. 28. 7. 1970 – SMBl. NW. 2131) ist folgendes einzutragen:
 „Dienstausweisinhaber oder Dienstausweisinhaber ist befugt, im Aufgabenbereich der Feuerwehr Fahrzeuge beim Transport gefährlicher Güter zu führen oder zu begleiten (als Mitfahrer oder in einem Begleitfahrzeug).“
 Beim Einsatz der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge bleibt die Verpflichtung des Fahrzeughalters nach § 31 Abs. 2 StVZO und die Rechtsstellung des Fahrzeugführers in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht unberührt.
- 2 Aufgrund der generellen Ausnahme der Anwendung der GGVS auf die Feuerwehr bedarf es nicht der Bestellung von Gefahrgutbeauftragten.
- 3 Die Nummern 1 und 2 gelten für die Landesfeuerwehrschule entsprechend, sofern Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen durchgeführt werden.
- 4 Mein RdErl. v. 10. 7. 1984 (SMBl. NW. 2133) wird hiermit aufgehoben. Eine Eintragung in den Feuerwehrdienstausweis nach Nummer 7 Abs. 2 mit dem Wortlaut „Dienstausweisinhaber erfüllt im Aufgabenbereich der Feuerwehr die Voraussetzungen nach § 12 GGVS“ verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des 31. 12. 1994.

– MBl. NW. 1994 S. 1063.

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Motivations- und Stützmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 30. 6. 1994 –
II C 6 – 5347.20

Mein RdErl. v. 30. 5. 1990 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 3 sind die Wörter „3.1“ und die Wörter „3.2 Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)“ zu streichen.
- 2 In Nummer 5.3 ist das Wort „Zuweisung“ zu streichen.
- 3 In Nummer 6.1 sind die Wörter „dem zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der zuständigen Bezirksregierung“ zu ersetzen.
- 4 In Nummer 6.2 sind die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ zu ersetzen.
- 5 In Nummer 6.5 ist die Abkürzung „VVG“ zu streichen.
- 6 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- 7 Geltungsdauer
Diese Richtlinien gelten bis 31. 8. 1999.
- 7 Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 7.1 **Anlage 1**
Im Anschriftenfeld werden die Wörter „An den Regierungspräsidenten Dezernat 23“ durch die Wörter „An die Bezirksregierung Dezernat 37“ geändert.
In Nummer 1 Antragsteller ist die Spalte „Gemeindekennziffer:“ zu streichen.
- 7.2 **Anlage 2**
 - 7.2.1 Die Wörter „Regierungspräsident Dezernat 23“ werden durch die Wörter „Bezirksregierung Dezernat 37“ ersetzt.
 - 7.2.2 Es werden gestrichen:
 - a) Unter Anl.: die Abkürzung „ANBest-G“,
 - b) In Nummer I.3 Finanzierungsart das Wort „Zuweisung“,
 - c) In Nummer I.6 Auszahlung der zweite Satz und
 - d) In Nummer II Nebenbestimmung die Wörter „bzw. ANBest-G“ und die Wörter „sowie die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 6, 7.4 der ANBest-G“,
 - 7.2.3 In Nummer II Nebenbestimmung 2. ist das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.
- 7.3 **Anlage 3**
Im Anschriftenfeld werden die Wörter „An den Regierungspräsidenten Dezernat 23“ durch die Wörter „An die Bezirksregierung Dezernat 37“ und auf Seite 2 werden die Wörter „(Nr. 11.2 VVG)“ durch die Wörter „(Nr. 12.2 VV)“ ersetzt.

– MBl. NW. 1994 S. 1063.

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Teilqualifikationsmaßnahmen
zur Förderung der beruflichen Integration
ausländischer Jugendlicher**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 30. 6. 1994 –
II C 6 – 5347.21

Mein RdErl. v. 25. 6. 1990 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 3 sind die Wörter „3.1“ und die Wörter „3.2 Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)“ zu streichen.
- 2 In Nummer 5.3 ist das Wort „/Zuweisung“ zu streichen.
- 3 In Nummer 7.1 sind die Wörter „dem zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der zuständigen Bezirksregierung“ zu ersetzen.
- 4 In Nummer 7.2 sind die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ zu ersetzen.
- 5 In Nummer 7.5 ist die Abkürzung „/VVG“ zu streichen.
- 6 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
8 Geltungsdauer
Diese Richtlinien gelten bis zum 31. 8. 1999.
- 7 Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 7.1 **Anlage 1**
Im Anschriftenfeld werden die Wörter „An den Regierungspräsidenten Dezernat 23“ durch die Wörter „An die Bezirksregierung Dezernat 37“ geändert.
In Nummer 1 Antragsteller ist die Spalte „Gemeindekennziffer“ zu streichen.
- 7.2 **Anlage 2**
7.2.1 Die Wörter „Regierungspräsident Dezernat 23“ werden durch die Wörter „Bezirksregierung Dezernat 37“ ersetzt.
7.2.2 Es werden gestrichen:
a) Unter **Anl.:** die Abkürzung „/ANBest-G“,
b) In **Nummer 1.3 Finanzierungsart** das Wort „/Zuweisung“,
c) In **Nummer 1.6 Auszahlung** der zweite Satz und
d) In **Nummer II Nebenbestimmungen** die Wörter „bzw. ANBest-G“ und die Wörter „sowie die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 6, 7.4 der ANBest-G“.
- 7.2.3 In **Nummer II Nebenbestimmung 2** ist das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.
- 7.3 **Anlage 3**
Im Anschriftenfeld werden die Wörter „An den Regierungspräsidenten Dezernat 23“ durch die Wörter „An die Bezirksregierung Dezernat 37“ und auf Seite 2 werden die Wörter „(Nr. 11.2 VVG)“ durch die Wörter „(Nr. 12.2 VV)“ ersetzt.

– MBL. NW. 1994 S. 1064.

302
304

**Vollziehung von Schriftstücken
bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 1. 8. 1994 –
I B 2 – 1245.A/S

Mein RdErl. v. 12. 3. 1974 (SMBL. NW. 302) wird – für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizministerium – wie folgt geändert:

1. An Abschnitt I wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
§ 37 Abs. 4 VwVfG NW bleibt unberührt. Mitteilungen, die formlos möglich sind, bedürfen einer Unterschrift, eines Beglaubigungsvermerks oder eines Ausfertigungsvermerks dann nicht, wenn sie mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt worden sind.
2. An Abschnitt II Nr. 3 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:
Soweit das nach Absatz 1 „Auf Anordnung“ zu unterzeichnende Schriftgut (Mitteilungen, Benachrichtigungen, Anforderungen, Sachstandsankfragen usw.) mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt wird, bedarf es keiner unterschriftlichen Vollziehung und Namenswiedergabe. In diesem Falle müssen die Schriftstücke allerdings den Hinweis enthalten, daß sie nicht zu unterzeichnen sind (z.B. „Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig“).
Die Gerichtsleitung kann im übrigen anordnen, daß auch bei weiteren geeigneten Schriftstücken auf die Unterschrift, die Namenswiedergabe sowie Beglaubigungs- und Ausfertigungsvermerke verzichtet wird. In diesen Fällen gilt die vorstehende Regelung in Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
3. Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:
Schreiben an Privatpersonen und an nichtstaatliche Institutionen (z.B. Unternehmen, Verbände, Gewerkschaften, Banken, Versicherungen, Vereine) sind mit einer Anrede einzuleiten und mit einer Grußformel abzuschließen.
4. In Abschnitt V Nr. 1 werden die Wörter „Justizkassenordnung und der Rechnungslegungsordnung“ durch die Wörter „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)“ ersetzt.

– MBL. NW. 1994 S. 1064.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Argentinien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 7. 1994 –
II B 6 – 402-6

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Düsseldorf ernannten Herrn Rodolfo A. Gentile am 8. Juli 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBL. NW. 1994 S. 1064.

Innenministerium**Beflaggung am „Tag der Heimat“**

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 8. 1994 –
I A 3/17–61.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, bitte ich, am „Tag der Heimat“, der am **11. September 1994** begangen wird, zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, SGV. NW. 113).

– MBl. NW. 1994 S. 1065.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Teil I – Kultusministerium**Nr. 8 v. 15. 8. 1994****Amtlicher Teil**

Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz (VVzSchMG); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 5. 7. 1994	154
Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer Schulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 7. 1994	154
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1996 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 7. 1994	154
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 7. 1994	155
Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen; Änderung. Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Justizministeriums v. 8. 7. 1994	155
Berufsschule; Vorläufiger Lehrplan: Grundbildung Bauberufe. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 7. 1994	155
Rahmengeschäftsordnung für die im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Organe (RGOzSchMG); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 7. 1994	155
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachschule (APO-FS); Einführungserlaß. RdErl. d. Kultusministeriums v. 2. 8. 1994	155
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-FS) vom 23. Juni 1994	158
Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 7. 1994	175
Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern wegen Krankheit und Mutterschutzfrist. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 7. 1994	176

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) vom 29. Juni 1994	176
Berichtigung betr. Gymnasiale Oberstufe; Richtlinien; Türkisch – RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 5. 1994 (GABl. NW. I S. 135) ..	176

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	177
Stellenausschreibung des Landesinstituts für Internationale Berufsbildung	180
LINGUA I-Gruppenkurs Spanisch für Sekundarlehrkräfte in Pamp-lona/Navarra	180
Deutsche Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten für Europa und Übersee 1995/96	180
Deutsch-amerikanischer Jugendaustausch 1995/96	181
Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten“ 1994/95	181
Wettbewerb „Der Frankreich-Preis“ 1994/95 für berufliche Schulen	181
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	181
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1994	182
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Juni bis 11. Juli 1994	182
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Juni bis 13. Juli 1994	184

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	186
---	-----

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 5. Juli 1994	174	Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Magisterstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vom 16. Mai 1994	196
Einrichtung eines Diplomstudiengangs mit Praxissemester Mechatronik an der Fachhochschule Bochum. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 23. 6. 1994	183	Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 17. Juni 1994	196
Einführung eines Modellstudiengangs Pflegemanagement mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Münster am Standort Münster. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 20. 6. 1994	183	Satzung des Studentenwerks Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 1. Juli 1994	196
Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Köln vom 22. April 1994	183	Satzung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 20. Mai 1994	197
Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur im Fachbereich 1 Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe vom 12. Januar 1994	184	Satzung des Studentenwerks Paderborn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 8. Juli 1994	199
Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Universität zu Köln vom 10. Juni 1994	185	Satzung des Studentenwerks Siegen – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 1. Juli 1994	201
Einstufungsprüfungsordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 7. Juni 1994	185	Satzung des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 6. Juli 1994	202
Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bochum vom 18. April 1994	188		
Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 8. Juli 1994	188	Nichtamtlicher Teil	
Einstufungsprüfungsordnung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 4. Juli 1994	188	Deutsche Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten für Europa und Übersee 1995/96	204
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Kommunikationstechnologie-Druck an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 3. Juni 1994	190	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. August 1994	204
Dritte Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Physikalische Technik) vom 20. Mai 1994	195	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Juni bis 11. Juli 1994	205
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. Juni bis 13. Juli 1994	206

– MBl. NW. 1994 S. 1065.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569